

## Kosten für Heilpraktiker

### Finanzamt kann amtsärztliches Attest verlangen

Nr. 36 / 20.10.2009

Die Kosten für alternative Heilmethoden sind nicht ohne weiteres als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzbar. Auch ein normales ärztliches Attest reicht nicht immer.

Für **alternative Behandlungsmethoden** gilt grundsätzlich: Die Kosten können nur dann steuerlich als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die medizinische Indikation durch ein **amtsärztliches Gutachten** vor Beginn der Behandlung bestätigt wird.

Der Fall: Eine Frau gab viel Geld für die alternative Heilbehandlung durch eine Heilpraktikerin aus. Die Kosten machte sie in ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend und reichte ein Schreiben der Heilpraktikerin und ein Attest des Hausarztes ein. Die Patientin weigerte sich jedoch, die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nachzuweisen.

Das Hessische Finanzgericht bestätigte in seinem Urteil vom 09.04.2009 (Az.: 3 K 1718/05), dass das Finanzamt in solchen Fällen ein amtsärztliches Attest verlangen darf. Denn wegen des besonderen Näheverhältnisses zwischen Arzt und Patient sei die **Gefahr von Gefälligkeitsbescheinigungen** nicht von der Hand zu weisen.

Informationen über nächstgelegene Beratungsstellen erhält man beim **Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.** unter folgender Telefon-Nummer 030 / 3010 8610 oder im Internet unter [www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de) unter der Rubrik **Verzeichnis**.

Herausgeber:  
Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Kastanienallee 18  
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

PRESEINFORMATION

